



21577 - Das Urteil über die Leihe

Frage

Was bedeutet „Leihe“? Und was sind ihre Urteile?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Die Fiqh-Gelehrten - möge Allah ihnen barmherzig sein - haben die Leihe als etwas Erlaubtes definiert, den Nutzen aus einem Gegenstand zu ziehen, dessen Nutzung erlaubt ist, wobei der Gegenstand nach der Nutzung zurückgegeben wird.

Durch diese Definition wird ausgeschlossen, was nur unter der Bedingung des Verderbens seines Besitzes genutzt werden kann, wie zum Beispiel Lebensmittel und Getränke.

Die Leihe ist gemäß dem Quran, der Sunnah und dem Konsens (der Gelehrten) (arab. Ijma') erlaubt:

Allah - erhaben ist Er - sagte: „und (diejenigen,) die Hilfeleistung verweigern“ (Al-Ma'un:7). Das bezieht sich auf Dinge, die die Menschen untereinander austauschen. Allah tadelte diejenigen, die sie denen verweigern, die sie ausleihen möchten. Einige (Gelehrte), darunter Shaikh Al-Islam Ibn Taimiyya - möge Allah ihm barmherzig sein - haben diesen edlen Vers als Beleg dafür angesehen, dass die Leihe verpflichtend ist, wenn der Eigentümer wohlhabend ist.

Der Prophet - Allahs Segen und Frieden auf ihm - lieh sich ein Pferd von Abu Talha und Rüstungen von Safwan Ibn Umayya.

Das Bereitstellen einer Leihgabe für jemanden, der sie benötigt, ist eine gute Tat, durch die der Verleiher großen Lohn erlangt. Denn sie fällt unter den allgemeinen Aufruf zur Zusammenarbeit in Güte und Gottesfurcht.



Für die Gültigkeit der Leihe gelten vier Bedingungen:

Erste Bedingung: Der Verleiher muss zur Schenkung befähigt sein, da die Leihe eine Art Schenkung darstellt. Sie ist daher von einem Minderjährigen, Geisteskranken oder Unvernünftigen nicht gültig.

Zweite Bedingung: Der Entleiher muss fähig sein, eine Schenkung zu erhalten, das heißt, er muss in der Lage sein, die Leihe anzunehmen.

Dritte Bedingung: Der Nutzen des verliehenen Gegenstandes muss erlaubt sein. Es ist daher nicht erlaubt, einem Ungläubigen einen muslimischen Sklaven zu leihen oder einem Pilger ein Jagdwerkzeug oder Ähnliches zu verleihen, basierend auf der Aussage Allahs, erhaben ist Er: „Helft einander zur Güte und Gottesfurcht, aber helft einander nicht zur Sünde und feindseligem Vorgehen, und fürchtet Allah! Allah ist streng im Bestrafen.“ (Al-Maidah:2)

Vierte Bedingung: Der verliehene Gegenstand muss so beschaffen sein, dass man ihn nutzen kann, ohne dass er dabei verbraucht wird, wie zuvor erwähnt.

Der Verleiher hat das Recht, die Leihgabe jederzeit zurückzufordern, es sei denn, dies würde dem Entleiher Schaden zufügen. Zum Beispiel: Wenn er ihm ein Schiff geliehen hat, um seine Waren zu transportieren, darf er die Leihgabe nicht zurückfordern, solange das Schiff auf See ist. Ebenso, wenn er ihm eine Mauer geliehen hat, um darauf Balken zu stützen, darf er die Mauer nicht zurückfordern, solange die Balken darauf liegen.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe sorgfältiger zu bewahren, als er sein eigenes Eigentum bewahrt, um sie unversehrt an seinen Eigentümer zurückzugeben. Dies basiert auf der Aussage Allahs, erhaben ist Er: „Gewiss, Allah befiehlt euch, anvertraute Güter ihren Eigentümern (wieder) auszuhändigen.“ (An-Nisa:58) Dieser Vers zeigt die Pflicht auf, anvertraute Güter (arab. Amanah) zurückzugeben, einschließlich Leihgaben. Der Prophet – Allahs Segen und Frieden auf ihm – sagte: „Gib das anvertraute Gut denjenigen zurück, der es dir anvertraut hat.“ Diese Quelltexte belegen die Pflicht, das anvertraute Gut zu bewahren und es seinem Eigentümer unversehrt zurückzugeben. Darunter fällt auch die Leihgabe, da der Entleiher als Treuhänder gilt. Er darf die



Leihgabe nur in den Grenzen nutzen, die nach allgemeinem Brauch üblich sind. Es ist ihm nicht gestattet, die Leihgabe übermäßig zu nutzen, sodass sie beschädigt wird, noch sie für ungeeignete Zwecke zu verwenden, da der Eigentümer hierfür keine Erlaubnis gegeben hat. Allah – erhaben ist Er – sagte: „Ist der Lohn des Guten nicht ebenfalls das Gute?“ (Ar-Rahman:60)

Wenn die Leihgabe für einen anderen Zweck verwendet wird, als für den sie entliehen wurde, und dadurch beschädigt wird, ist der Entleiher verpflichtet, sie zu ersetzen. Dies basiert auf den Worten des Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm: „Die Hand ist verantwortlich für das, was sie genommen hat, bis es zurückgegeben wird.“ Überliefert in den fünf Hadith-Sammlungen, und von Al-Hakim als authentisch eingestuft. Dies zeigt, dass es die Pflicht des Entleihers ist, das, was er von jemandem erhalten hat und was dessen Eigentum ist, zurückzugeben. Er ist nur dann von der Verantwortung befreit, wenn es zu seinem Eigentümer oder einem Vertreter des Eigentümers gelangt.

Wenn die Leihgabe während der üblichen Nutzung beschädigt wird, ist der Entleiher nicht verpflichtet, sie zu ersetzen, da der Verleiher ihm diese Nutzung erlaubt hat. Was im Rahmen der erlaubten Nutzung geschieht, ist nicht haftbar.

Die Gelehrten sind sich uneinig darüber, ob der Entleiher für die Leihgabe haftet, wenn sie in seiner Hand beschädigt und nicht für den ursprünglichen Zweck verwendet wurde. Eine Gruppe von Gelehrten ist der Ansicht, dass der Entleiher sie auf jeden Fall ersetzen muss, unabhängig davon, ob er fahrlässig (gehandelt hat) oder nicht, basierend auf der allgemeinen Aussage des Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm: „Die Hand ist verantwortlich für das, was sie genommen hat, bis es zurückgegeben wird.“ Dies gilt zum Beispiel, wenn das Tier stirbt, das Kleidungsstück verbrennt oder der geliehene Gegenstand gestohlen wird. Eine andere Gruppe von Gelehrten ist der Ansicht, dass der Entleiher nicht haftet, wenn er sich nicht in einem Fehler befindet, da die Haftung nur bei Fahrlässigkeit oder Missbrauch entsteht. Wahrscheinlich ist diese Ansicht die stärkere, da der Entleiher die Leihgabe mit der Erlaubnis ihres Eigentümers übernommen hat, sodass sie in seiner Hand wie eine Treuhand (Verwahrung) war.

Es ist jedoch die Pflicht des Entleihers, die Leihgabe zu bewahren, sich gut darum zu kümmern und



sie schnell an ihren Eigentümer zurückzugeben, sobald seine Nutzung abgeschlossen ist. Er darf nicht nachlässig damit umgehen oder sie einer Beschädigung aussetzen, da es ein anvertrautes Gut bei ihm ist und weil ihr Eigentümer gütig war (indem er ihm das Gut ausgeliehen hat). Und „Ist der Lohn des Guten nicht ebenfalls das Gute?

Und Allah weiß es am besten.